

Wassertourismus in Schleswig-Holstein e.V. Röntgenstraße 1 / 23701 Eutin

LANDESHAUS
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzender Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Wassertourismus
in Schleswig-Holstein e.V.

Röntgenstraße 1
23701 Eutin
Tel. +49 (0)4521 / 808 987
Fax +49 (0)4521 / 808 11
info@wassertourismus-sh.de
www.wassertourismus-sh.de

Datum	Ansprechpartner/in	Durchwahl: 04521/808-
18.06.2018	Sandra Belka	824

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

mit Schreiben vom 24. Mai 2018 haben Sie uns gebeten, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (Drucksache 19/677) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Fischerei ist für die strukturschwachen Küstenregionen Schleswig-Holsteins ein Thema von hoher Komplexität und Bedeutung. Auf der einen Seite sind gewerbliche Fischer und angeltouristische Anbieter direkt von Änderungen betroffen. In zweiter Reihe sind die Auswirkungen auf deren Kunden bedeutsam. Und vor allem ist zu beachten, dass ein großer Teil unserer Angler und Kunden auch Touristen in Schleswig-Holstein sind. Somit ergibt sich ein direkter Einfluss von Änderungen des Landesfischereigesetzes auf unsere gesamte touristische Wertschöpfungskette.

Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Äußerung folgender Organisationen und Unterzeichner:

- Wassertourismus in Schleswig-Holstein e.V.
- Verband der Hochseeangel- und Bäderschiffe e.V.
- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH

Diese Stellungnahme betrachtet den Entwurf ausschließlich aus der Sicht des Meeresangels. Eine Beurteilung aus Sicht des Binnenangels erfolgt mit dieser Stellungnahme nicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Landesregierung, bei Verstößen bessere Kontroll- und Ahndungsmöglichkeiten für die Freizeitfischerei im Land einzuführen. Darüber hinaus soll der Personenkreis der Kontrollberechtigten ausgeweitet werden.

Wassertourismus in Schleswig-Holstein e.V.

1. Vorsitzender Manfred Wohnrade / Vereinsregistereintrag Amtsgericht Lübeck / Reg.-Nr. VR 819 OL
Bankverbindung Volksbank Ostholstein Nord-Plön eG / IBAN DE37 2139 0008 0000 9082 15 / BIC GENODEF1NSH
Steuer-Nr. 22/298/04017 / Ust-Id. DE 264723867



Hafenkooperation
BalticSailing

info@balticsailing.de
www.balticsailing.de

Begründet wird dieses von der Landesregierung mit dem EU-Fischereirecht. Durch den vorliegenden Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verstöße gegen die erstmalig 2017 eingeführte Tagesfangbeschränkung auf Dorsch zu ahnden. Geschehen soll dieses durch eine Änderung der Küstenfischereiverordnung und im Bedarfsfalle der Binnenfischereiverordnung.

Durch den vorliegenden Entwurf räumt sich das federführende Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) die Möglichkeit ein, im Bedarfsfalle weitere landesrechtliche Regelungen für nicht EU-rechtlich geregelte Bestände oder in Gebieten, wo EU-Fischereirecht nicht gilt, festzulegen.

Gemäß dem ICES Advice für das Jahr 2019 wird der Bestand des Dorsches gemäß Vorhersage wieder im Bereich der nachhaltigen Nutzung sein und erreicht eine bisher nicht beobachtete Bestandsbiomasse von rund 50.000 Tonnen. ICES empfiehlt aus diesem Grund eine Erhöhung der Fangquoten für den Dorsch in den Subdivision 22-24 in Höhe von 137%.

Folgt die Politik den Empfehlungen der Wissenschaft und erhöht im Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit die Tagesfangbeschränkung für Freizeitfischer analog zur der Erhöhung der Fangquoten der kommerziellen Fischerei, ist die Tagesfangbeschränkung unnötig. Bereits eine Erhöhung von 50% würde eine faktische Abschaffung der Tagesfangbegrenzung bedeuten, da die rechnerischen Fänge der Freizeitfischerei dann lediglich die durchschnittlichen Fänge – ohne Tagesfangbegrenzung - der Jahre 2014 bis 2016 in Höhe von 2654 Tonnen betragen würde. Das Aufrechterhalten der Tagesfangbeschränkung wäre dann unverhältnismäßig und zusätzliche Kontrollen würden sich damit erübrigen.

Die Ausdehnung der Tagesfangbeschränkung im EU-Fischereirecht auf weitere Fischarten ist rein spekulativ.

Wir begrüßen ausdrücklich den erstmalig am 14. März 2018 vom MELUND eingerichteten Runden Tisch Angelfischerei. Gegenstand des ersten Treffens war unter Anderem eine Aussprache zum ersten Entwurf zur Änderung des Landesfischereigesetzes. Einwände der beteiligten Verbände und Organisationen zur geplanten Einsichtnahme in elektronische Fahrtaufzeichnungen wurden vom MELUND angenommen und aus dem Entwurf entfernt.

Die Einwände gegen zusätzliche Kontrollmöglichkeiten wurden leider nicht berücksichtigt. In der damaligen Diskussion wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 seitens der Kontrollbehörden nahezu keine Verstöße gegen die Tagesfangbeschränkung auf Dorsch durch die Freizeitfischerei erfolgten.

Festgestellte Verstöße gegen die Tagesfangbeschränkung können bereits heute ohne Änderung des Landesfischereigesetzes über ein zweistufiges Verfahren im Rahmen des sogenannten Verwaltungszwangs nach Landesverwaltungsgesetz geahndet werden. Auch wenn über dieses Verfahren erst im Wiederholungsfall Zwangsgelder festgesetzt und

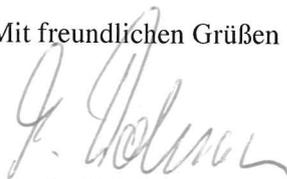
vollstreckt werden können, rechtfertigt die geringe Anzahl von festgestellten Verstößen keine schärfere Regelung.

Hoheitliche Kontrollen sollten in Deutschland weiterhin den Staatsorganen, in diesem Fall den Beamten der oberen Fischereibehörde und der Landespolizei, vorbehalten bleiben. Eine Ausweitung der Kontrollberechtigten auf die angestellten Fischereiassistenten ist auf Grund der geringen Anzahl von festgestellten Verstößen nicht notwendig. Bereits heute ist die Kontrolldichte mit rund 0,5 % ausreichend. Eine höhere Kontrolldichte der Freizeidfischerei – ohne berechtigten Anlass – wird den für die strukturschwachen Küstenregionen wichtigen Angeltourismus zusätzlich beeinträchtigen.

In der Begründung für den Gesetzesentwurf wird explizit auf die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1903 im Jahr 2017 eingeführte Tagesfangbeschränkung auf Dorsch hingewiesen. Ziel war laut Politik und Wissenschaft der Wiederaufbau und die nachhaltige Nutzung des Dorschbestandes auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrages. Die Folgen für den Angeltourismus sind auch heute noch gravierend. Umsatzrückgänge von bis zu 50%, Verluste von Arbeitsplätzen und Aufgabe von Familienbetrieben sind bereits heute spürbare Auswirkungen resultierend aus dieser Fangbeschränkung. Hochseeangelschiffe, Angelgeschäfte und Vermieter sind vom Ausbleiben der Touristen stark betroffen.

Aus den oben stehenden Gründen lehnen die Unterzeichner den aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesfischereigesetzes ab.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Wohnrade
Vorsitzender
Wassertourismus in
Schleswig-Holstein e.V.

Thomas Deutsch
2. Vorsitzender
Verband der Hochseeangel-
und Bäderschiffe e.V.




Jens Meyer
Geschäftsführer
Entwicklungsgesellschaft
Ostholstein mbH EGOH